



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 1990

Nummer 23

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030 2035 312	7. 3. 1990	Fünftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	196
20320	7. 3. 1990	Fünftes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Fünftes Landesbesoldungsänderungsgesetz - 5. ÄndLBesG)	199
2060	7. 3. 1990	Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes	201
223	7. 3. 1990	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Unterhaltsbeihilfen für Schüler des Landes Nordrhein-Westfalen (Unterhaltsbeihilfengesetz - UBG NW)	201
7129	7. 3. 1990	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -)	202

2030
2035
312

**Fünftes Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Vom 7. März 1990**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 567), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht Abschnitt III Nr. 1 erhält der Buchstabe e) folgende Fassung:
„e) Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses 67-75 b“
2. In § 20 wird der Absatz 4 gestrichen; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
3. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
 - b) Der so veränderte Wortlaut wird Absatz 1; als neuer Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Das Beamtenverhältnis endet ferner durch Eintritt in den Ruhestand unter Berücksichtigung der die beamtenrechtliche Stellung der Ruhestandsbeamten regelnden Vorschriften.“
4. In § 31 werden in Nummer 2 das Wort „oder“ durch ein Komma und in Nummer 3 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt sowie folgende Nummer 4 angefügt:
„4. wenn er ohne Genehmigung des Dienstvorgesetzten seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt.“
5. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 gestrichen; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ein Beamter ist auch mit der Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe aus seinem bisherigen Beamtenverhältnis zu demselben Dienstherrn (§ 2) entlassen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“
 - c) In Absatz 3 werden in Satz 3 die Wörter „Nr. 3“ durch die Wörter „Nr. 2“ ersetzt.
6. In § 44 Abs. 1 wird das Wort „Gesamtseminaren“ durch das Wort „Studienseminaren“ ersetzt.
7. Vor § 67 erhält die Überschrift folgende Fassung:
„e) Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses“
8. § 68 a erhält folgende Fassung:

„§ 68 a

Während einer Freistellung vom Dienst nach § 60 Abs. 2 Satz 2 oder § 85 a Abs. 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.“

9. Nach § 75 a wird folgender § 75 b eingefügt:

„§ 75 b

(1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder, wenn der Beamte wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 44 Abs. 1 in den Ruhestand tritt, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Er-

werbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit dem letzten Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Tätigkeiten, die bei aktiven Beamten als Nebentätigkeiten nicht genehmigungspflichtig wären.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Das Verbot wird durch den letzten Dienstvorgesetzten ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Fristen.“

10. § 78 b erhält folgende Fassung:

„§ 78 b

(1) Bis zum 31. Dezember 1993 kann einem Beamten mit Dienstbezügen in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Dauer von insgesamt höchstens fünfzehn Jahren,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung,
3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt höchstens sechs Jahren,
4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen; Teilzeitbeschäftigung wird in der Weise bewilligt, daß die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt wird. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraums durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten gegen Vergütung zu verzichten und Tätigkeiten nach § 69 Abs. 1 gegen Vergütung nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Ausnahmen von Satz 1 sind nur zulässig, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zugelassen werden, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder eines Urlaubs nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach § 85 a oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 85 a dürfen jeweils zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 85 a Abs. 2 Satz 3 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfundzwanzig Jahren eine Dauer von dreißig Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 85 a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

11. In § 83 Abs. 2 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

„3. gegen § 64 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit), gegen § 75 b (Anzeigepflicht und Verbot einer Tätigkeit) oder gegen § 76 (Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken) verstößt oder“

12. In § 85 a erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung in der Weise bewilligt werden, daß die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt wird,

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

wenn er

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen Teilzeitbeschäftigung und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht übersteigt. § 78 b Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.“

13. In § 92 Abs. 2 wird der Satz 3 gestrichen; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

14. § 99 erhält folgende Fassung:

„§ 99

Wird ein Beamter oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder
2. infolge der Körperverletzung oder der Tötung

zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Leistungen verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist.“

15. Als § 222 wird eingefügt:

„Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und von § 20 Abs. 1 Nr. 4 wird die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum 15. September 1984 geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 3 des Dritten

Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) erworben.“

16. § 226 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Das Landesrichtergesetz vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird wie folgt geändert:

1. § 6 a erhält folgende Fassung:

„§ 6 a

Teilzeitbeschäftigung und Urlaub
aus familiären Gründen

(1) Einem Richter ist auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung in der Weise zu bewilligen, daß der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt wird,

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,

wenn er

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder

b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Abweichend von Satz 2 dürfen Teilzeitbeschäftigung und Urlaub zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten, wenn die Ermäßigung des Dienstes während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich ein Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht übersteigt. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

(3) Anträge nach Absatz 1 sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

(4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.“

2. § 6 b erhält folgende Fassung:

„§ 6 b

Teilzeitbeschäftigung und Urlaub
aus Arbeitsmarktgründen

(1) Bis zum 31. Dezember 1993 ist einem Richter in einer Ausnahmesituation, in der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Dauer von insgesamt höchstens fünfzehn Jahren,

2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung,

3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt höchstens sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,

4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen; Teilzeitbeschäftigung ist in der Weise zu bewilligen, daß der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt wird. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich

drei Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht unterschritten werden.

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,
2. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
3. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt,
4. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten gegen Vergütung zu verzichten und Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 89 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes gegen Vergütung nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Ausnahmen von Satz 1 Nr. 4 sind nur zulässig, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zugelassen werden, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder eines Urlaubs nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach § 6 a oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 6 a dürfen jeweils zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 6 a Abs. 2 Satz 3 gilt

Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfundzwanzig Jahren eine Dauer von dreißig Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 6 a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten."

3. In § 37 Nr. 4 erhält der Buchstabe f) folgende Fassung:

„f) einer Verfügung über Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach den §§ 6 a, 6 b.“

Artikel III

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 714), wird wie folgt geändert:

1. In § 72 Abs. 1 werden in der Nummer 1 die Wörter „einer Beurlaubung“ durch die Wörter „eines Urlaubs“ ersetzt.
2. In § 72 Abs. 1 erhält die Nummer 14 folgende Fassung:
„14. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub gemäß § 78 b oder § 85 a des Landesbeamtengesetzes sowie Ablehnung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Angestellten und Arbeitern.“
3. In § 72 Abs. 1 wird die bisherige Nummer 15 ersatzlos gestrichen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

- GV. NW. 1990 S. 196.

20320

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Besoldungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Fünftes Landesbesoldungsänderungsgesetz -
5. ÄndLBesG)**

Vom 7. März 1990

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlagen 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), werden wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkung Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3 (1) Die gesamtschulbezogenen Beförderungssämter werden nach Maßgabe der Landesbesoldungsordnung A unabhängig davon verliehen, für welche Lehreraufbahn an allgemeinbildenden Schulen der Bewerber die Lehr-
amtsbefähigung besitzt. Dabei soll regelmäßig die Hälfte der Stellen für gesamtschulbezogene Beförderungssämter mit Beamten einer Lehreraufbahn des höheren Dienstes besetzt werden; das gilt nicht für die Stellen der Leiter der Sekundarstufe II.

(2) Planstellen für Beamte der Besoldungsgruppen A 15 mit Amtszulage, A 15 und A 14 mit Amtszulage, denen die Funktion des ständigen Vertreters des Leiters einer Gesamtschule oder des didaktischen Leiters einer Gesamtschule übertragen ist, werden, soweit sie für Beamte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 vorgesehen sind, auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A angerechnet. Planstellen für Gesamtschulrektoren der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage oder A 14 werden, soweit sie für Beamte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 vorgesehen und nicht nach Satz 1 anzurechnen sind, auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil nach § 26 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes für erste Beförderungssämter der Besoldungsgruppe A 14 angerechnet.

(3) Die in der Bundesbesoldungsordnung A und der Landesbesoldungsordnung A ausgebrachten Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen im Eingangsamtsamt sowie die Amtsbezeichnungen „Oberstudienrat“ und „Studiendirektor“ dürfen auch an Gesamtschulen verwendet werden.

(4) An Gesamtschulen im Aufbau dürfen Ämter für didaktische Leiter erst eingerichtet werden, wenn mindestens vier Jahrgangsstufen vorhanden sind.“

2. Neu eingefügt wird die folgende Vorbemerkung Nr. 1.4:

„1.4 Nach Maßgabe des Haushalts dürfen die Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen einschließlich der Amtsbezeichnungen für nicht gesamtschulbezogene Beförderungssämter auch an Kollegschulen verwendet werden. Das gilt auch für die in den Bundesbesoldungsordnungen geregelten Amtsbezeichnungen.“

3. Die bisherigen Vorbemerkungen Nr. 1.4 bis 1.6 werden Nr. 1.5 bis 1.7.

4. In die Besoldungsordnung A werden eingefügt:

a) In Besoldungsgruppe A 5 bei der Amtsbezeichnung „Landgestüthauptwärter“ der Fußnotenhinweis

„1)“

und am Schluß die Fußnote

„¹⁾ Für Leitungs- oder Koordinierungsfunktionen oder andere Funktionen mit besonderer Verantwortung können bis zu 10 vom Hundert der Stellen des Landgestüthauptwärtendienstes mit einer Amtszulage entsprechend Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 5 der Bundesbesoldungsordnung ausgestattet werden.“

b) in Besoldungsgruppe A 13

„Gesamtschulrektor - als Koordinator - ⁴⁾“

sowie die Fußnote

„⁴⁾ Nur an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen. An einer Gesamtschule mit mindestens sechs Zügen in drei Jahrgangsstufen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.“

c) in Besoldungsgruppe A 14

„Gesamtschulrektor

- als der didaktische Leiter einer Gesamtschule mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I - ⁷⁾

- als der ständige Vertreter des Gesamtschuldirektors an einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen der Fußnote ¹²⁾ zur Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind - ²⁾

- als Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben - ⁸⁾

- als Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule -

- als Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule - ²⁾“

sowie als Fußnoten 7 und 8

„⁷⁾ Erhält an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen eine Amtszulage nach Anlage 2.

„⁸⁾ Nur an einer Gesamtschule mit mindestens fünf Zügen. An einer Gesamtschule mit acht und mehr Zügen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.“

d) in Besoldungsgruppe A 15

„Direktor an einer Gesamtschule

- als der didaktische Leiter einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters in Besoldungsgruppe A 16 erfüllt sind oder die Sekundarstufe I voll ausgebaut ist, aber nicht mehr als 1 000 Schüler vorhanden sind -
- als der ständige Vertreter des Gesamtschuldirektors an einer Gesamtschule mit voll ausgebaute Sekundarstufe I oder an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
- als der ständige Vertreter eines Leitenden Gesamtschuldirektors -¹⁾
- als Leiter der Sekundarstufe II einer Gesamtschule -¹¹⁾,

Gesamtschuldirektor - als Leiter einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters in Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt sind -¹²⁾“sowie die Fußnoten¹¹⁾ und¹²⁾

¹¹⁾ Dieses Amt kann nur Beamten, die die Befähigung für das Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II mit der Berechtigung zum Unterrichten eines Faches in der gymnasialen Oberstufe besitzen, und im Rahmen der Obergrenze nach Fußnote¹⁾ zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A verliehen werden.

¹²⁾ Erhält als Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebaute Sekundarstufe I oder mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen eine Amtszulage nach Anlage 2.“

e) in Besoldungsgruppe A 16

„Leitender Gesamtschuldirektor - als Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebaute gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamtschule mit voll ausgebaute Sekundarstufe I und mehr als 1 000 Schülern -“.

5. In die Besoldungsordnung B wird eingefügt:

in Besoldungsgruppe B 7

„Ministerialdirigent - als Leiter des Arbeitsstabes „Aufgabenkritik -“.“

6. In der Anlage 2 werden folgende Zeilen eingefügt:

„FN 7 zu BesGr. A 14 222,81 DM“,

„FN 12 zu BesGr. A 15 222,81 DM“.

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Die am Tage vor dem Inkrafttreten und am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Beamten werden in die durch dieses Gesetz neu geregelten Ämter übergeleitet, wenn ihnen zu den vorbezeichneten Zeitpunkten die dem jeweiligen neuen Amt zugeordnete Funktion übertragen worden ist und ihr bisheriges Amt dem neuen Amt gleichwertig eingestuft ist. Das Nähere regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Kultusminister durch Rechtsverordnung.

(2) Die Einweisungen in Planstellen für neue Ämter, die nicht im Wege der Überleitung besetzt werden, sind unter Berücksichtigung der wahrgenommenen Funktionen und der besoldungsmäßigen Einstufung des bisherigen Amtes vorzunehmen. Die laufbahnmäßigen Vorschriften bleiben unberührt. Bei Anwendung des Satzes 1 ist davon auszugehen, daß nicht mehr als 50 v. H. der Planstellen für die neuen Ämter mit Beamten in der Laufbahn der Studienräte besetzt werden können.

(3) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an dürfen Beamten an Gesamtschulen andere Beförderungsmöglichkeiten als die in diesem Gesetz neu geregelten nicht mehr übertragen werden; das gilt nicht für die Ämter „Oberstudienrat“ und „Studiendirektor - als Fachleiter an Studienseminaren oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -“ und für die Ämter der Fachlehrerlaufbahnen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1990 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

a) Artikel I Nr. 4 Buchstabe a) mit Wirkung vom 1. Februar 1989,

b) Artikel I Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1990.

Artikel I Nr. 5 tritt am 31. Dezember 1994 außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

(L. S.)

2060

**Gesetz
zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes
Vom 7. März 1990**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

In § 48 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Kreisordnungsbehörden sind unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr mit in festinstallierten Anlagen eingesetztem technischen Gerät an Gefahrenpunkten. Dies gilt nicht auf Bundesautobahnen und den vom Innenminister nach § 12 des Polizeiorganisationsgesetzes bestimmten autobahnähnlichen Straßen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

– GV. NW. 1990 S. 201.

223

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über Unterhaltsbeihilfen für Schüler
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Unterhaltsbeihilfengesetz – UBG NW)
Vom 7. März 1990**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Unterhaltsbeihilfen für Schüler des Landes Nordrhein-Westfalen (Unterhaltsbeihilfengesetz – UBG NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 365), geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1986 (GV. NW. S. 509), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Unterhaltsbeihilfen werden geleistet für den Besuch

1. von allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 11,
2. von Berufsfachschulen und des Berufsgrundschuljahres,
3. von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,

wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten oder vorläufig erlaubten Erstschule durchgeführt wird.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unterhaltsbeihilfen werden nicht geleistet, wenn der Auszubildende Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz hat.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Persönliche Voraussetzungen

Unterhaltsbeihilfen nach diesem Gesetz werden Auszubildenden geleistet, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben und dort oder von dort aus eine Ausbildungsstätte besuchen.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Bedarf

Als monatlicher Bedarf gelten

- | | |
|--|----------|
| 1. für Schüler | 150 DM, |
| 2. für Auszubildende des Oberstufen-Kollegs des Landes an der Universität Bielefeld in den ersten drei Ausbildungsjahren | 275 DM.“ |

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden, der Eltern und des Ehegatten

(1) Bei der Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden ist § 23 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß von der Waisenrente und dem Waisengeld monatlich 220 DM nicht angerechnet werden. Bei der Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten ist § 25 Abs. 1, 3, 5 und 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in den Absätzen 1 und 3 genannten Beträge 90 vom Hundert dieser Beträge anrechnungsfrei bleiben. Die Freibeträge werden auf volle Deutsche Mark abgerundet.

(2) Für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 5 Nr. 2 bemißt, ist auch § 25 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

5. In § 10 Satz 2 wird die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1992“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Kultusminister

Hans Schwier

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

– GV. NW. 1990 S. 201.

7129

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zum Schutz
vor Luftverunreinigungen, Geräuschen
und ähnlichen Umwelteinwirkungen
(Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -)**

Vom 7. März 1990

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

In § 9 Abs. 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 292), werden die Worte „und ähnliche Veranstaltungen“ ersetzt durch die Worte „ähnliche Veranstaltungen und für Zwecke der Außen-gastronomie“.

§ 9 Abs. 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen, kulturellen oder sonst sozialgewichtigen Umständen beruht und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Innenminister
Schnoor

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1990 S. 202.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359